

Die Wohnungsvorschriften der Gemeinde Rorschach

Autor(en): **E.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **30 (1914)**

Heft 1

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-580580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den überstehenden Enden dieses Splintes Platz haben. Sonst ist die Anordnung genau so wie die allgemein übliche und jedem Bauarbeiter bekannte. Jedoch wird nicht zwischen den senkrechten Stäben, sondern seitlich je ein Holz (b) als Auflager für den Holzflansch des kombinierten L-Trägers angeordnet. Um nun gleich eine Einschalung für die Ausbetonierung des Unterzuges zu haben, setzt man zwischen Unterzug und den senkrechten Stäben der Rüstseisen die Bretter (c). Hierdurch schlägt man

Bild 6.

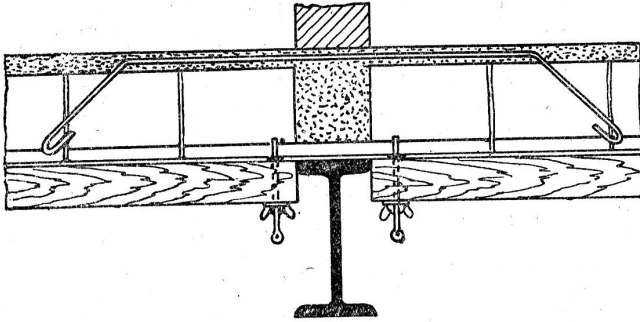
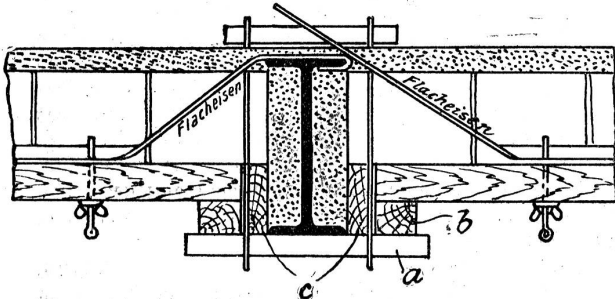


Bild 7.



dann gleich zwei Fliegen mit einer Klappe, man hat erstens ein Auflager für die L-Träger und auch gleich eine Einschalung für die Ausbetonierung der Unterzüge.

Nachdem nun die Unterzüge so eingerüstet sind, werden die L-Träger auf die Hölzer (b) gelegt (links), dann werden die Zugeisen um den Flansch des Unterzuges gebogen (rechts). Jetzt werden die Unterzüge zunächst

bis Oberkante Brett (c) ausbetoniert. Dann wird die Decke in bekannter Weise eingebaut.

Bild 8 zeigt die Auflager-Anordnung des Trägers, wenn die Decken zwischen Eisenbeton-Unterzügen eingespannt sind, ähnliches Verfahren wie Fig. 6.

Bild 9 zeigt eine Schelle mit Bolzen, Flügelmutter und Auflage Scheibe, welche zur Herstellung der kombinierten Träger verwandt wird.

Nach dem Erfinder dieser Deckenherstellung sollen durch die Rüstler-Decke folgende Vorteile erzielt werden: Einfache, leichte und rasche Herstellung, große Schallsicherheit, rissfrei, schwamm- und feuersicher, große Tragfähigkeit.

Neue Wohnungsvorschriften der Gemeinde Korschach.

(Korrespondenz.)

Nachdem gegen die vom Großen Gemeinderat unterm 13. Februar 1914 beschlossenen Wohnungsvorschriften das Referendum unbenützt abgelaufen ist, treten sie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie lauten:

Wohnungs-Vorschriften.

Der Gemeinderat von Korschach, in der Absicht, die öffentliche Gesundheitspflege durch Beaufsichtigung und Verbesserung der Wohnungen in Bezug auf ihre sanitarischen Verhältnisse zu fördern, sowie das Halten von Schlaf- und Rostgängern zu regeln, beschließt:

1. Umfang und Organisation der Wohnungsaufsicht.

Art. 1.

Alle Gebäude und Gebäudeteile, die zum dauernden Aufenthalt für Menschen als Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume dienen, sowie die dazu gehörenden Küchen, Abtritte, Zugänge, Kellerräume, Höfe usw. unterstehen nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 2.

Der Kleine Gemeinderat bestimmt die Aufsichtsorgane; vorbehalten bleibt die Schaffung eines besonderen Wohnungsinspektorates durch den Großen Gemeinderat.

Art. 3.

Den Aufsichtsorganen ist der Zutritt zu den diesen Vorschriften unterstellten Gebäuden und Gebäudeteilen zu jeder Zeit zu gestatten.

Bild 8.

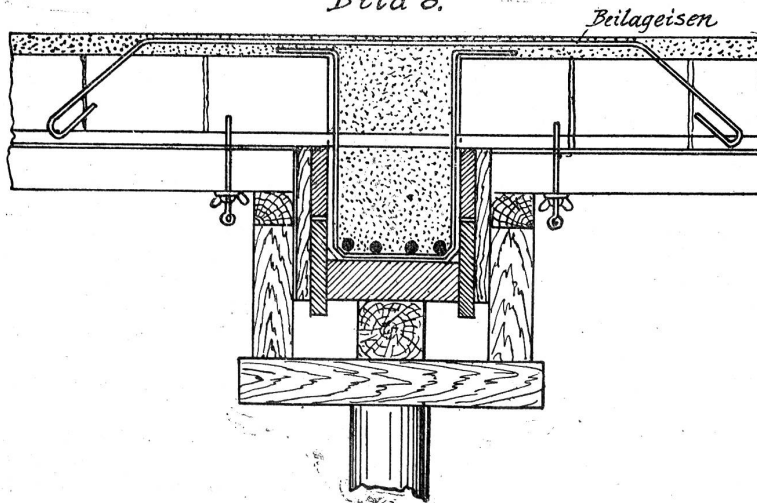
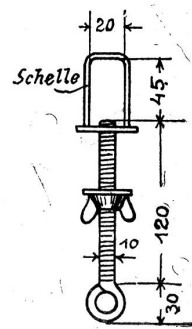


Bild 9



Gold. Medaille Zürich 1894

GYSEL & ODINGA vorm. BRÄNDLI & Cie.

Telegramme: Asphalt Horgen



Asphalt-Fabrik Käpfnach in Horgen

TELEPHON **Holzzement-, Dachpappen- und Isoliermittel-Fabrik** TELEPHON
 empfehlen sich für Spezialitäten: Asphaltarbeiten aller Art, wasserdichte Isolierungen, Trockenlegung feuchter Lokale, Asphaltterrassen mit und ohne Plättlibelag, Holzpflasterungen' Konkurrenzpreise. 3925 Kieslebe-Dächer, Parquets in Asphalt. Weitgehende Garantie.

2. Sanitarische Anforderungen an die Wohnungen im Allgemeinen.

Art. 4.

1. Sämtliche Räume, die als Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume oder als Küchen, Badzimmer, Aborte benützt werden, müssen den Bauvorschriften entsprechen.
2. In vor 1914 erstellten Gebäuden kann der Kleine Gemeinderat auf Antrag der Aufsichtsorgane Ausnahmen gestatten, sofern die übrigen Verhältnisse gut sind und wenn die Räume nicht unter dem Baureglement vom 28. Dezember 1904, 27. Januar 1905 vorschriftswidrig erstellt wurden.
3. In Bezug auf Art. 84 der Bauvorschriften (Schutz gegen Feuchtigkeit) können auf Antrag der Aufsichtsorgane vom Kleinen Gemeinderat Ausnahmen gestattet werden, wenn die Gesamtverhältnisse so sind, daß für die Bewohnung keine schwerwiegenden Bedenken sich zeigen.

Art. 5.

1. Schlafräume müssen für jede Person (Erwachsene und Kinder) einen Luftraum von mindestens 10 m³ und eine Bodenfläche von wenigstens 4 m² aufweisen. In bestehenden alten Häusern, die vor 1. Januar 1914 erstellt wurden, können Ausnahmen bis auf 8 m³ Luftraum gewährt werden, wenn die übrigen Verhältnisse in jeder Beziehung gut sind.
2. Wenn Schlafräume auch als Arbeitsräume benützt werden, kann der Kleine Gemeinderat diese Forderung um die Hälfte, also auf 15 m³ und 6 m² erhöhen.
3. Räume, in denen Nahrungs- und Genußmittel verarbeitet oder für den Handel aufbewahrt werden, dürfen nicht als Schlafräume dienen.

Art. 6.

1. Jede Familienwohnung muß mindestens einen heizbaren Raum und eine Küche haben.
2. Ausnahmsweise kann die Benützung einer Küche durch 2 Familien bewilligt werden.
3. Im übrigen wird auf Art. 93 der Bauvorschriften verwiesen.

Art. 7.

Für den guten, baulichen Zustand der Gebäude und innern Einrichtungen ist der Hauseigentümer verantwortlich.

Art. 8.

Hühner- und Kaninchenställe und dergleichen dürfen nur derart angebracht werden, daß eine erhebliche Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarn ausgeschlossen ist.

Art. 9.

Sämtliche Wohn-, Schlaf-, Arbeitsräume und Küchen, sowie deren Zugänge und Umgebung müssen reinlich gehalten und regelmäßig ausreichend gelüftet werden.

Art. 10.

1. Jede ungeordnete Ansammlung von Abfällen, Unrat und dergleichen in der Wohnung, auf Straßen,

Höfen usw. ist verboten. Die Aufbewahrung ist nur in der Umgebung des Hauses und unter der Bedingung gestattet, daß dadurch weder für die Bewohner noch für die Nachbarn eine erhebliche Belästigung entsteht.

2. Bei erheblicher Belästigung der Hausbewohner oder Nachbarn durch Ungeziefer ist der Hausbesitzer zur sofortigen Abhilfe verpflichtet.

5. Bestimmungen über Schlaf- und Kostgebereien sowie Zimmermiete.

Art. 11.

Zum Betrieb von Nachtherbergen, Schlaflokale für Arbeitergruppen, Asylen und dergleichen ist eine Bewilligung des Kleinen Gemeinderates einzuholen.

Auf alle Fälle gelten die Bestimmungen von Art. 5.

Art. 12.

Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn Mißstände in sittlicher Beziehung zu befürchten oder eingetreten sind. In allen Fällen des Art. 6 wird die Bewilligung, abgesehen von den an die betreffenden Wohn- und Schlafräume zu stellenden Anforderungen nur dann erteilt, wenn die Gesuchsteller und ihre Haushaltungsangehörigen einen guten Ruf genießen.

Art. 13.

1. Um Schlafgänger aufnehmen zu können, muß dem Wohnungsinhaber für seine Familie eine genügend große Wohnung zur Verfügung stehen.
2. Küchen, Werkstätten, Estriche, Gänge usw. dürfen zu Schlafzwecken nicht benützt werden.

Art. 14.

Wer Schlafstellen vermietet, ist verpflichtet, jedem Schlafgänger ein besonderes Bett zu geben, für regelmäßige Lüftung und Reinigung, sowie nötige Instandhaltung der Schlafräume zu sorgen; ebenso wird Reinhaltung aller Gebrauchsgegenstände in den Schlafräumen unter allen Umständen verlangt.

Art. 15.

1. Massenquartiere in vorübergehenden Bauten (Baracken) müssen mit Holzboden, gutem Trinkwasser, zweckentsprechender Wasser- und Wascheinrichtung, mit genügenden Aborten versehen und heizbar sein, sofern sie auch im Winter benützt werden.
2. Die Belegung durch Tag- und Nachtschichten ist untersagt.

4. Vollzugs-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 16.

Gegen die Beschlüsse des Kleinen Gemeinderates kann innert 14 Tagen beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden.

Art. 17.

1. Zuwiderhandlung und Nichtbefolgung dieser Vorschriften werden nach Maßgabe der Straf- bzw. Verantwortlichkeitsbestimmungen der Bauvorschriften geübt.

2. Der Gemeinderat ist befugt allfällig auf dem Zwangswege und auf Kosten des Betroffenen den Vollzug der obigen Vorschriften zu veranlassen.

Art. 18.

Diese Vorschriften treten nach der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

Bei der Aufstellung dieser Vorschriften wollte man Wiederholungen der in anderen Gesetzen und Verordnungen (z. B. Bauordnung) aufgestellten Bestimmungen vermeiden und nur dasjenige festlegen, was man auch tatsächlich aus- oder durchführen kann. Der erste Entwurf ging nicht nur in einzelnen Bestimmungen weiter, sondern enthielt noch eine Reihe weiterer Vorschriften, deren Durchführung sehr erwünscht, aber in der Praxis unmöglich geworden wäre; man ließ sie daher fallen. Ebenjowenig ging es mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse an, starre Vorschriften zu erlassen, die keine Ausnahmen zugelassen hätten. Entweder wären dann manche an und für sich gesunde Wohnungen aufgehoben worden, oder die Normen hätten so tief gehalten werden müssen, daß mit ihnen der gewollte Zweck nicht zu erreichen wäre. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß es nicht allein auf Boden- und Fensterfläche und andere in Zahlen ausdrückbare Bestimmungen, sondern namentlich auch auf die örtliche Lage (z. B. dichte, geschlossene Überbauung oder weiträumige, offene Bauweise), die Reinhaltung der Wohnungen, Häuser und Umgebung ankommt.

Unter diesen Gesichtspunkten sind die obgenannten Bestimmungen aufzufassen und anzuwenden. E. K.

Handwerkslehre.

Ein energischer Meister, der „von der Pike auf diente“ und sich zu angesehenster Stellung emporgearbeitet hat, behandelt diesen Punkt in ebenso entschiedener wie origineller Weise. Seinen Ausführungen sei entnommen: Wenn die Eltern die Überzeugung gewonnen haben, daß ihr Sohn ein praktischer Kopf und künstlerisch befähigt ist, wenn seine Neigungen zu freier, suchender und selbständiger Arbeit klar hervortreten, statt für eine allzeit gleichförmige, nach und nach völlig geistlose Betätigung, dann soll er Handwerker werden und mit stolzem starken Willen eine Berufslehre antreten.

Warum? Schlechter kann das Handwerk nicht mehr werden, als es in den letzten Jahrzehnten geworden ist; aber es kann wieder besser werden, wenn sich ihm Männer, wahrhafte Männer widmen, die auf das Gängelband der staatlichen Mithilfe verzichten. Die Theoretiker wollten dem Handwerk auf die Beine helfen und haben es soweit gebracht, daß es jetzt auf hohen Stelzen im Sumpfe waten darf. Der frühern Werkstattlehre ist alle mögliche Schulung zugestellt worden und richtig: Die Schablone hat gefestigt. Man hat sich von städtischen Lehrwerkstätten weiß Gott was versprochen und will heute noch nicht verstehen, daß sie alle Individualität niederretten und das Handwerk zwingen, gewissermaßen parallel der Maschine zu arbeiten. Der Lehrjunge von heute soll sich ängstlich an Maße, Berechnungen und Zeichnungen halten, die ein „Studierter“ ausgeheckt hat und diese Vorlagen sind die gleichen von Zürich bis Berlin. Wie kann da noch etwas Apartes herauskommen? Schließlich kommt solche „Handwerkskunst“ auf das Gleiche heraus, wie ein Massenprodukt aus der Fabrik, mit dem einzigen Unterschied, daß sie zufolge der langsamern und unbequemern Arbeit teurer im Preise steht. Das alte schöne Handwerk mit all seiner frohen, selbstbewußten Eigenart hat sich vor der maschinellen Technik gehorsamst ver-

beugt und so das Kriechen gelernt. Darum setz demitleidenswerter Tiefstand!

Besserung ist möglich, wenn die Umkehr erfolgt. Die jungen Leute, welche die rechte Lust bezeigen, Eigenes zu schaffen und nicht bloß in den Geleisen, die Tausende breitgetreten haben, weiter zu platzen, müssen vom 15. Jahre weg eine gründliche, ergiebige und genügend lange Werkstattlehre in alter Form durchmachen und die sogenannte handwerkliche Schulung soll erst der Geselle suchen, der in allen äußern Forderungen so „durch“ ist, daß er unverweilt die Probe machen kann, ob die ihm angebotene Theorie für seine Zwecke etwas taugt.

Es ist durchaus kein Zufall, daß der Rückgang des Handwerks zeitlich zusammenfällt mit dem unheimlich steigenden Besuch der höhern Schulen und mit der ungeheuren Zunahme von Leuten, die ihren Beruf verfehlt haben. Hier verketteten sich Ursache und Wirkung auf das allerengste. Wenn heute in einem wohlhabenden bürgerlichen Hause ein junger Mann Lust, Freude und Talent zu haulticher Tätigkeit zeigt, so wird er nicht etwa Baumeister, sondern Architekt. Entspricht dann diese Berufstellung wirklich seinen natürlichen Neigungen? Tatsachen beweisen hundertfältig das Gegenteil. Bringe doch der habliche, finanzkräftige Bürgerstand dem Handwerk wiederum seine Söhne herbei, die später die Möglichkeit haben, sich frei und ungehemmt zu entfalten und man wird erfahren, daß es rasch besser kommt. Das Handwerk ist nicht dazu da, die ärmliche Rolle der Flickmeisterlei zu spielen, sondern es muß in alle Zukunft Neues geben und Wertvolleres schaffen, als die geistlose Maschine.

Das Bedürfnis nach vornehmen handwerklichen Erzeugnissen ist vorhanden; aber vielen fehlt der Mut, ihm entgegenzukommen, etwas Besonderes zu wagen ohne professorliche Anleitung und Empfehlung. Daher folgt der Wert der Antiquitäten ins Ungemessene. Deren Käufer sehnen sich nach Objekten, die noch etwas Persönliches in sich tragen. „Es war ein Meister, der es schuf“, — das wollen sie bei jedem ihrer Ausstattungsstücke pressen. Und an solchen Meistern ist in der Gegenwart Mangel statt Überfluß.

Diesen Mangel verschulden in starkem Maße Staat und Gemeinden. Das Submissionswesen ist allerorten zu einem Krebsübel geworden. Heute ist der Wettbewerb dem Gewissenlosen erleichtert, dem Gewissenhaften aber bis zur Unmöglichkeit erschwert. Fort mit dieser schändlichen Verkehrtheit! Jede Behörde soll verantwortlich gemacht werden, wenn eine öffentlich vergebene Arbeit „billig und schlecht“ besorgt wurde, wenn sie ein Angebot berücksichtigt, das streng soliden Grundsätzen widerspricht. Wir sind jetzt glücklich soweit herunter gekommen mit vielerlei hederlichen Ausführungen, daß wir wieder auf den alten Ruf hoffen dürfen, es sei „der gute Meister zu fördern und der schlechte zu hindern“. Noch jeder offenbare Unfug mußte schließlich abwirtschaften. Der Endpunkt einer trügerischen Entwicklung naht, weiter gehts nimmer. Jetzt muß neue Mannschaft auf den Plan treten, die in gesunder, allen Redensarten und Theorien abgewendeter Weise ihre Eignung und Tüchtigkeit in der Werkstatt erwirbt, eine Mannschaft, in der jeder einzelne Lehrling, Geselle und Meister wird. Nur dann darf auch jeder einzelne den Stolz besitzen, als Künstler zugleich Meister zu sein, denn er hat es gelernt, unter eigener Verantwortung zu arbeiten.

Wer eine solche Mannschaft, die unserm freien Bürgertum eine starke Rückendeckung geben wird, herbeiwünscht und fördern will, der lasse seinen Sohn getroßt und mit Stolz Handwerker werden!